

19. Beschlußempfehlung und Bericht **des Wahlprüfungsausschusses**

zu dem Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Berufung eines Listennachfolgers gemäß § 48 Bundeswahlgesetz (BWG)

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) auf der Grundlage einer Beschlußempfehlung des Wahlprüfungsausschusses über einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Berufung eines Listennachfolgers gemäß § 48 BWG zu entscheiden.

B. Lösung

Zurückweisung des Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 26. Februar 1998 – 2 BvC 28/96 – die Wahlprüfungsbeschwerde in einem Parallelfall (s. Drucksache 13/4920) zurückgewiesen. Im vorliegenden Fall ist entsprechend zu entscheiden. Die Begründung der Beschlußempfehlung mußte infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der Fassung auf Drucksache 13/10237 aktualisiert werden.

C. Alternativen

Keine hinsichtlich des Ergebnisses der Entscheidung.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung zu treffen.

Bonn, 30. April 1998

Der Wahlprüfungsausschuß

Dieter Wiefelspütz

Vorsitzender und Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1/98 –
des Herrn Hendrik Schütte,
wohnhaft: Vereinsstraße 51, 47799 Krefeld,
gegen den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag
durch Frau Elke Holzapfel

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit einem Telefax, daß das Datum vom 2. Dezember 1997 trägt, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag durch Frau Elke Holzapfel eingelegt. Dieses Telefax wurde ausweislich seiner Absenderzeile am 5. Januar 1998 um 23.19 Uhr abgesandt und trägt den Eingangsstempel der Präsidentin des Deutschen Bundestages sowie des Wahlprüfungsausschusses vom 6. Januar 1998.

Die Abgeordnete Elke Holzapfel erwarb die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Wirkung vom 5. November 1997. Sie trat damit die Nachfolge des am 4. November 1997 ausgeschiedenen Abgeordneten Roland Richwien an. Dieser war bei der Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 im Wahlkreis 302 (Jena-Rudolstadt-Stadtroda) direkt gewählt worden und hatte der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag angehört. Die Abgeordnete Elke Holzapfel wurde gemäß § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) als Nachfolgerin über die Landesliste von Thüringen berufen.

Hiergegen wendet sich der Einspruchsführer und vertritt die Auffassung, § 48 Abs. 1 BWG sei verfassungswidrig, da er gegen den in Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verankerten Grundsatz der Gleichheit der Wahl verstoße. § 48 Abs. 1 BWG widerspreche dem Grundgesetz, soweit er nicht die Neubesetzung des Sitzes eines ausgeschiedenen Abgeordneten für den Fall ausschließe, daß der Partei, für die der Ausgeschiedene aufgetreten sei, in dem jeweils betroffenen Bundesland Überhangmandate gemäß § 6 Abs. 5 BWG zugefallen seien.

Der Einspruchsführer trägt vor, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien die durch Überhangmandate entstehenden Differenzierungen der Erfolgswertgleichheit der Stimmen nur insoweit zulässig, als sie eine notwendige

Folge des besonderen Charakters und der spezifischen Ziele der personalisierten Verhältniswahl darstellten. Von einer solchen notwendigen Folge könne jedoch dann keine Rede mehr sein, wenn der Abgeordnete, der das Mandat in seinem Wahlkreis errungen habe, aus dem Deutschen Bundestag ausscheide. In diesem Fall könne weder das Ergebnis der Zweitstimmen- noch das Ergebnis der Erststimmenwahl den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag durch den Nachfolger rechtfertigen. Durch das Ausscheiden direkt gewählter Abgeordneter während der Legislaturperiode werde im Fall von Überhangmandaten die Differenzierung der Erfolgswertgleichheit zumindest teilweise wieder ausgeglichen. Für eine erneute Differenzierung, die mit einem Nachrücken zwangsläufig verbunden sei, fehle es an einem rechtfertigenden Grund. Ein Nachrücken könne deshalb erst dann in Betracht kommen, wenn die Überhangmandate aufgezehrt seien. Dies sei bei der Listennachfolge der Abgeordneten Holzapfel jedoch nicht der Fall.

Der Einspruchsführer hatte bereits im Jahr 1996 in einem vergleichbaren Fall einen Wahleinspruch eingelegt. Er betraf den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag durch Franz Romer. Dieser war ebenfalls gemäß § 48 Abs. 1 BWG als Listennachfolger eines verstorbenen Direktmandatserwerbers Mitglied des Bundestags geworden. Der Deutsche Bundestag hat diesen Wahleinspruch unter dem Aktenzeichen WP 1/96 bearbeitet und in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (vgl. Drucksache 13/4920). Gegen diese Entscheidung hat der Einspruchsführer Wahlprüfungsbeschwerde erhoben, die das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 26. Februar 1998 – 2 BvC 28/96 – zurückgewiesen hat.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Das Wahlprüfungsgesetz regelt in erster Linie die Anfechtung der Wahlen zum Deutschen Bundestag. Gemäß § 2 Abs. 5 WPG sind die Vorschriften über die Zulässigkeit von Wahleinsprüchen jedoch entsprechend anwendbar beim späteren Erwerb einer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag. Dementsprechend unterliegt die Entscheidung des Landeswahlleiters gemäß § 48 Abs. 1 BWG über die Berufung eines Listennachfolgers der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren (Schreiber, Wahlrecht, § 48 Rn. 11). Der Deutsche Bundestag hat in der Vergangenheit derartige Fälle der sog. Mandatserwerbsprüfung als zulässige Wahlprüfungssachen behandelt (Drucksachen I/4492, 7/5185, 13/4920).

Voraussetzung für die Zulässigkeit ist gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 4 WPG, daß der Wahleinspruch binnen einer Frist von zwei Monaten beim Deutschen Bundestag eingeht. Diese Frist wurde hier durch den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag durch Frau Elke Holzapfel am 5. November 1997 in Gang gesetzt und endete gemäß § 9 WPG, § 222 ZPO, § 187 Abs. 2 BGB am 5. Januar 1998. Die Frage, ob der Wahleinspruch durch Übermittlung eines Telefax am letzten Tag der Einspruchsfrist um 23.19 Uhr noch rechtzeitig eingelegt ist, kann jedoch im Ergebnis dahinstehen.

Der Einspruch ist jedenfalls offensichtlich unbegründet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 26. Februar 1998 zu dem vom Einspruchsführer betriebenen Parallelverfahren festgestellt, daß der Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag durch Herrn Franz Romer im Ergebnis gültig ist. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß bei unveränderter Rechtslage

die Nachfolger von ausgeschiedenen Direktmandatserwerbern, deren Partei in dem jeweiligen Bundesland Überhangmandate zugefallen sind, künftig nicht mehr aus den Landeslisten berufen werden dürfen. Die Auslegung des § 48 Abs. 1 BWG ergebe, daß bei Wegfall eines Wahlkreisabgeordneten Ersatzleute aus der Landesliste nur zur Verfügung ständen, soweit Sitze wieder zu besetzen seien, die die Landesliste in der Wahl zwar erworben hatte, die aber infolge der Anrechnung von Wahlkreismandaten zunächst nicht mit Listenkandidaten hätten besetzt werden können.

Das Bundesverfassungsgericht hat aber entschieden, daß die bisherige Praxis bei der Anwendung des § 48 BWG, die den vom Einspruchsführer beanstandeten Fällen zugrunde liegt, noch bis zum Ende der 13. Legislaturperiode hingenommen werden könne. Daraus folgt, daß auch der Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag durch die Abgeordnete Elke Holzapfel gültig ist.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von 2 Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.